Wir Bürgermeister vnd Rathmanne der Königlichen Stadt BUDISSIN

Thun kunth vnnd bekennen offentlich mit vnnd in diesem Briefe vor Vns vnnd alle nachkomende
Räthe, Das wir wolbedechtiglich mit zeitigem vorgehabtem Rathe zu vnser vnnd gemeiner Stadt
nutz vnnd frommen, eines redlichen bestendigen Widerkauffs verkaufft haben, auch hiemit Crafft
dieses Briefs verkauffen thun, Dem Edlen Ehrnuesten Herrn Salomon Zeidlern
Erbsassen auff [illegible]bach, im Herzogthumb Crain, allen seinen Erben vnnd Erbnehmen, oder
getreuen Inhabern dis Briefs tausent floren Rheinisch jährlichen Zinses jeden zu dreißig Kreutzer
gerechnet, ihr sechzig floren Hauptgut, auf sechs floren zins [illegible], aus vnser, vnd gemeiner
Stadt Cammer, vnnd derselben Jährlichen gewissen Zinsen, Renthen vnd Einkommen, vnnd haben ge-
dachtem Herren Zeidlern seinen Erben vnnd Erbnehmen, auch getreuen Briefsinhabern, vor Vns
vnnd vnsere Nachkommen dieselbe jährliche Zinse der tausent floren Rheinisch Widerkauffs gegeben
vor vnnd vmb zwanzigk tausent floren Rheinisch Hauptsumma, jeden floren zu dreißigk Kreutzer
gerechnet, welche Summa der itztgemelten zwanzigk tausent floren er Herr Zeidler vns an viel
guten vnverschlagenen Landtgebigen guldenen vnnd silbernen Groschen Münz zu vnsern Handen
ohne abgangk, mangell, oder fehll woll zu danck bezahlt, vergnügt vnnd vorrichtet hat, Die wir
auch sobald heut dato zu vns entpfangen, an vnsern vnnd gemeiner Stadt scheinbarlichen nutz vnnd
frommen gewendt, vnnd verwandt haben, Darumb sagen wir für vns, vnd vnsere
Nachkommen Ihn Herren Zeidlern seine Erben vnd Erbnehmen oder getreuen Briefsinhabern
solcher zwanzigk tausent floren [illegible] vber die bezahlten gelder gantz frey, quit, ledig
vnnd loß, Verzeihen vnnd begeben vns auch für vns vnnd alle vnsere Nachkommen der Exception
Non numeratae pecuniae vnd solcher wider Herren Zeidlern seinen Erben vnnd Erbnehmen oder getreuen
Briefsinhabern mit nicht mehr nachzukommen oder zu gebrauchen, Wunden
vnnd versprechen geloben vnd zusagen vor vns vnd alle vnsere Nachkommen, bey vnsern wahren
worten, Christlichen treuen, vnnd guten glauben, gedachtem Herren Zeidlern seinen Erben vnd
Erbnehmen oder getreuen Briefsinhabern, solche tausent floren Rheinisch widerkeufflich zinse
an guter vnverschlagener Landtgebiger grober münz, wie dieselbe itzund im Land zu Osterreich
ob der Ens nach Landtgebrauch gelten, wird Jährlich auf den Festtagk Bartholomei zu Lintz
in Osterreich bey ein quittung anzufahen auf den Festtagk Bartholomei des tausent
funffhundert neun vnd neunzigsten Jahrs, vnnd so fort alle Jahr, dieweil dieser Wider-
kauff bey vns, vnd vnsern Nachkommen, vnabgelöst stehet, aus gemelter vnser vnd gemei-
ner Stadt Cammer [illegible] entrichten, vnd volle vergnügen zulassen, ohne allen seinen
oder der seinen schaden, Wen sichs auch begebe, das der Ordinari Lintzer Mess
am 24. Augusti auf einen andern vor, oder nachgehenden tagk, wegnun Kriegs, ster-
bens oder anderer Vrsachen halben, verlegt würde, auf solchen fall soll der Zahlungs termin
auch

1598
24.8